
**Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2023
(öffentlich) - Beschlussvorlage 9/2023**

Erlass einer Katzenschutzverordnung

Bearbeiter/in: Herr Louis
Telefon: 07643 / 91 07-11

1 Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO).

2 Problem und Ziel

Verwilderte Hauskatzen stellen in letzter Zeit ein immer größeres Problem in der Gemeinde Rheinhausen dar. Der Tierschutzverein Tiere in Not hat sich daher an die Gemeindeverwaltung gewandt und schlägt den Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) vor. Der Tierschutzverein verweist auf einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Demnach hätten sich Menschen in der Pandemie vermehrt Katzen zugelegt, die nun teilweise wieder aus dem häuslichen Verbund entlassen werden und die sich freilebend unkontrolliert vermehren. Auch die Erhöhung der Gebührenordnung für Tierärzte Ende letzten Jahres führt für Tierhalter zunehmend zu finanziellen Belastungen. Mithilfe einer Katzenschutzverordnung könnte die Gemeinde in Problemgebieten der unkontrollierten Vermehrung von Katzen durch die Anordnung von Kastrationen entgegenwirken. Zweck eine Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen, die z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Katzenschutzverordnungen gibt es bereits in über 800 Städten und Gemeinden in Deutschland, im Landkreis Emmendingen beispielsweise in der Gemeinde Sasbach.

3 Lösung

Der Gemeinderat erlässt für das Gebiet der Gemeinde Rheinhausen eine Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) als Rechtsverordnung. Nach § 13b Tierschutzgesetz sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt (§ 13b Satz 3 Nummer 1 Tierschutzgesetz) sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können (§ 13b Satz 3 Nummer 2

Tierschutzgesetz), vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist jedoch nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Hiervon hat die Landesregierung Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19. November 2013 wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen.

4 Alternativen

Kein Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

5 Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

6 Sonstige Kosten

Keine.

7 Verweis auf Anlagen

- Rechtsverordnung Katzenschutzverordnung